

Bundessozialgericht
- 4 RJ 120/78 -

Verkündet am
20. Dezember 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

.....

als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. September
1978 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.



G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob der 1909 geborenen Klägerin Hinterbliebenenrente als früherer Ehefrau des am 23. Juni 1974 in T /CSSR gestorbenen P K (Versicherter) zusteht.

Die zwischen der Klägerin und dem Versicherten 1931 geschlossene Ehe wurde auf die Klage der Klägerin vom Kreisgericht in T nach tschechischem Recht im Mai 1952 rechtskräftig "durch Scheidung aufgehoben; von der Schuldaussage wurde abgesehen". Aufgrund eines am 13. Juli 1955 erlassenen "Vergleichsbeschlusses" des Volksgerichts in L wurde der Versicherte verpflichtet, zum Unterhalt der Klägerin mit einem Betrag von monatlich 350 tschechischen Kronen beizutragen. 1968 oder 1969 heiratete der Versicherte in der CSSR die Beigeladene. Er hatte nach den Angaben der Klägerin früher vorwiegend bei der tschechischen Eisenbahn und Post als Schmied und Fahrer sowie von 1938 bis 1945 bei der Deutschen Reichsbahn als Fernfahrer gearbeitet und war zuletzt als Straßenbahnfahrer beschäftigt, bevor er bis zu seinem Tode Rente bezog.

Die Klägerin übersiedelte 1958 in die Bundesrepublik Deutschland. Sie ist als Vertriebene (Aussiedlerin) iS des § 1 Abs 2 Nr 3 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt. 1973 war sie beruflich tätig. Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 wurde ihr vorgezogenes Altersruhegeld gewährt.

Die Beklagte lehnte die im August 1974 beantragte Gewährung von "Geschiedenenwitwenrente" ab: Der Vergleichsbeschluß sei nicht durchsetzbar gewesen, weil eine Transferierung von Unterhaltsbeträgen aus der CSSR in die Bundesrepublik nicht gestattet werde (Bescheid vom



8. August 1975, Widerspruchsbescheid vom 26. November 1975). Das Sozialgericht München (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 14. März 1978), das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen und im Urteil vom 27. September 1978 ausgeführt:

Da die Voraussetzungen des § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht vorlägen, könne unentschieden bleiben, ob die Wartezeit für die Hinterbliebenenrente erfüllt sei. Der Vergleichsbeschluß stelle zwar einen sonstigen Grund für eine Unterhaltsverpflichtung iS des § 1265 Satz 1 RVO dar; der Versicherte hätte diesen Schuldtitel aber nach tschechischem Recht beseitigen können, da er wieder geheiratet habe und somit der Beigeladenen gegenüber unterhaltspflichtig geworden sei. Außerdem sei die Klägerin im Zeitpunkt des Erlasses des Unterhaltstitels arbeitsunfähig, im Jahr vor dem Tode des Versicherten jedoch erwerbstätig gewesen; sie habe zudem ab Januar 1974 Altersruhegeld bezogen.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision wendet sich die Klägerin gegen die Annahme, der Versicherte habe die Beseitigung oder Änderung des Vergleichsbeschlusses herbeiführen können; er sei seiner zweiten Ehefrau gegenüber nicht unterhaltspflichtig gewesen, weil diese ein weit höheres Einkommen als er gehabt habe. Im übrigen sei sie (die Klägerin) mit einem Renteneinkommen von monatlich 240,-- DM unterhaltsbedürftig gewesen.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. September 1978 sowie des Sozialgerichts München vom 14. März 1978 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, für die Zeit seit der Antragstellung Hinterbliebenenrente nach
F K zu gewähren,

hilfsweise,

den Rechtsstreit an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.



- 4 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil für zutreffend.

Die Beigeladene ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

Die Revision der Klägerin ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen ist. Die Feststellungen des Berufungsgerichts reichen zu einer abschließenden Entscheidung nicht aus.

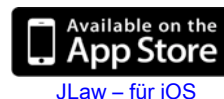
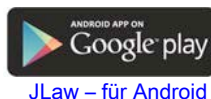
Nach § 1265 Satz 1 RVO idF des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl I 1965) wird einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden ist, nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn ihr dieser zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat. Die erweiterten Voraussetzungen des Satzes 2 der Vorschrift kommen hier nicht in Betracht, weil die Klägerin im Zeitpunkt der Scheidung weder ein waisenrentenberechtigtes Kind zu erziehen noch für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält, zu sorgen noch zu jenem Zeitpunkt bereits das 45. Lebensjahr vollendet hatte (Satz 2 Nr 1).

Die letzte Alternative des § 1265 Satz 1 RVO - tatsächliche Unterhaltsleistung des Versicherten im Einjahreszeitraum vor dem Tode - scheidet von vornherein aus.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Ergebnis zutreffend hat das LSG auch eine zur Zeit des Todes des Versicherten bestehende Unterhaltspflicht "nach den Vorschriften des EheG" (erste Alternative des § 1265 Satz 1 RVO) verneint. Darunter ist das deutsche EheG zu verstehen (Urteil des 11. Senats des Bundessozialgerichts -BSG- vom 31. Januar 1979 - 11 RA 22/78 = SozR 2200 § 1265 Nr 38 S.117). Allerdings entfällt die Anwendbarkeit des deutschen EheG nicht schon - wie das LSG meint - ohne weiteres deshalb, weil die Ehe 1952 nach tschechischem Recht geschieden und auch der Vergleichsbeschluß vom 13. Juli 1955 nach fremdem Recht festgestellt wurde. Der Unterhaltsanspruch (erste Alternative) zwischen Geschiedenen richtet sich nach dem unwandelbaren Scheidungsstatut (vgl SozR 2200 § 1265 aaO S.119 und die dort zitierte Literatur). Dieses Statut knüpft nach deutschem internationalen Privatrecht an die Staatsangehörigkeit an. Gleichgültig, ob nun die Gesetze des Heimatstaates des Mannes zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage maßgebend sind (Art 17 Abs 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch -EGBGB-), oder ob in entsprechender Anwendung des Art 17 Abs 3 EGBGB das Heimatrecht des jeweiligen Klägers Anwendung findet (BSG aaO S. 120) - hier richteten sich in jedem Fall auch aus der Sicht des deutschen internationalen Privatrechts die Scheidung und deren Folgen einschließlich der Unterhaltsansprüche nach tschechischem Recht. Denn zur Zeit der Scheidung hatten sowohl die Klägerin wie auch der Versicherte die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft. Dies ist zwar vom Berufungsgericht nicht ausdrücklich festgestellt worden; das angefochtene Urteil verweist jedoch ua auf die Schriftsätze der Beteiligten und somit auf die Klageschrift, mit der zusammen die Klägerin das Scheidungsurteil, das entsprechende Angaben über die Nationalität enthält, eingereicht hatte. Ein derartiges Scheidungsurteil, das in dem ausländischen Staat ergangen ist, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehörten, bedarf auch nicht der Anerkennung durch die deutsche Landesjustizverwaltung (Art 7 § 1 Abs 1 Satz 3 des Familienrechtsänderungs-



gesetzes vom 11. August 1961, BGBI I 1221; SozR § 1268 Nr 9 S. 32). Sonach kann eine Unterhaltspflicht des Versicherten nach den Vorschriften des deutschen EheG (erste Alternative) nicht entstanden sein.

Zu Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Vergleichsbeschluß vom 13. Juli 1955 ein "sonstiger Grund" iS des § 1265 Satz 1 RVO (zweite Alternative) sein kann. Hierunter fällt jeder Rechtsgrund, der zur Unterhaltsleistung verpflichtet. Damit gehören auch Rechtspositionen hierher, die ihren Ursprung im ausländischen Recht haben. Dies hat der 11. Senat in dem bereits mehrfach erwähnten Urteil (SozR 2200 § 1265 Nr 38) im einzelnen dargelegt und ausgeführt, die Rechtspositionen könnten - wie im deutschen Recht - auf dem materiellen ausländischen Recht oder, analog der Entscheidung des Großen Senats vom 27. Juni 1963 (BSGE 20, 1), auf ausländischem Vollstreckungsrecht beruhen. Dem schließt sich der Senat an.

Als der Versicherte starb, bestand gegen ihn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts noch der Schuldtitel der Klägerin über die Zahlung von Unterhalt in Höhe von monatlich 350 tschechischen Kronen. Dabei kommt es nicht auf die Realisierbarkeit dieses Unterhaltsanspruches an (BSGE 20, 1, 5 und SozR 2200 § 1265 Nr 20 S. 61). Der rechtliche Bestand des Titels, an dem die Auswanderung der Klägerin aus der CSSR nichts geändert hatte - Gegenteiliges hat das LSG nach den Auskünften des Instituts für Ostrecht München e.V. über das tschechische Recht nicht festgestellt -, reicht aus. Wenn nun das LSG ausgeführt hat, nach tschechischem Recht könne eine zur Vornahme künftig fälliger Leistungen oder zur Leistung auf Raten verurteilende Entscheidung, um die es sich hier handele, auf Antrag geändert werden, soweit sich die für die Höhe und weitere Dauer der Leistungen maßgebend gewesenen Umstände wesentlich geändert hätten, betrifft dies ebenso den Inhalt nichtrevisiblen Rechts (§ 162 SGG) wie die weitere Feststellung, maßgebender Umstand für die Begründung



einer Unterhaltspflicht (auch) nach tschechischem Recht sei die Bedürftigkeit des Berechtigten und die Leistungsmöglichkeit des Verpflichteten.

Ein Schuldtitel ist jedoch dann kein "sonstiger Grund" mehr, wenn der Versicherte zur Zeit seines Todes ihn hätte beseitigen können und dies nicht getan hat, weil er mit keiner Vollstreckung zu rechnen brauchte (BSGE 20, 1, 5, 6). Das muß ebenso für einen ausländischen Titel gelten. Hier hat das LSG eine Änderung angenommen und gemeint, der Versicherte hätte deshalb seine Unterhaltsverpflichtung aus dem Vergleichsbeschluß vom 13. Juli 1955 beseitigen können. Dies ist aber nicht in unmittelbarer Anwendung und Auslegung ausländischen Rechts geschehen, sondern beruht in erster Linie auf einer Würdigung einzelner Tatsachen. So hat das LSG aus der erneuten Eheschließung 1968 oder 1969 auf eine Änderung geschlossen ("somit"), weil der Versicherte seiner zweiten Ehefrau gegenüber unterhaltspflichtig geworden sei. Die hiergegen von der Klägerin erhobene Rüge der ungenügenden Sachaufklärung greift durch. Mögen auch diese Feststellungen des LSG mit der Anwendung ausländischen Rechts im Zusammenhang stehen, so schließt doch § 162 SGG insoweit Revisionsrügen nicht aus, als mit Erfolg geltend gemacht wird, das Berufungsgericht habe seiner Ermittlungspflicht nicht genügt (BVerwG III C 4.73 vom 18. Juli 1974 = ZLA 1975, 35; Meyer-Ladewig, SGG, § 162 RdNr 7). Die erneute Eheschließung löst durchaus nicht stets gegenüber der zweiten Ehefrau eine Unterhaltsverpflichtung aus. Die Klägerin hat vorgetragen, die (berufstätige) Beigeladene habe über ein höheres Einkommen als der Versicherte verfügt; trifft dies zu, so ist entgegen der Annahme des LSG jedenfalls durch die Wiederverheiratung keine Änderung in der Leistungsfähigkeit des Versicherten eingetreten. Ob dies wegen des Rentenbezugs der Fall war, steht jedenfalls solange nicht fest, wie die Höhe der Rente unbekannt und nicht ermittelt ist, ob etwa andere Einkommensquellen vorhanden waren. Ähnlich verhält es sich mit der Bedürftigkeit der Klägerin. Die Ausführungen

im angefochtenen Urteil, die Klägerin sei im Jahr vor dem Tode des Versicherten erwerbstätig gewesen und habe "zudem" Altersruhegeld bezogen, sind nicht eindeutig und lassen an eine Kumulierung beider Einkommensquellen denken. Abgesehen aber davon, daß Bezieherinnen eines vorgezogenen Altersruhegeldes nach § 1248 Abs 3 RVO nur in beschränktem Ausmaß aufgrund einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit "hinzuverdienen" dürfen (für die Zeit vor dem Tode des Versicherten vgl § 1248 Abs 4 RVO idF des 4. Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 30. März 1973, BGBl I 257), fehlen Feststellungen des LSG über die tatsächlichen Verhältnisse bis auf die Angabe, das ab 1. Januar 1974 zuerkannte Altersruhegeld habe damals monatlich 240,60 DM betragen. Auch ist mit dem Hinweis des Berufungsgerichts, die Klägerin sei im Zeitpunkt des Erlasses des Unterhaltstitels arbeitsunfähig gewesen, noch nicht schlüssig ein unterhaltsrechtlich relevanter Unterschied zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten dargelegt. Es wäre ua zu prüfen, ob und wie es sich nach tschechischem Recht auswirkt, wenn der aus dem Unterhaltstitel Berechtigte Rente nach Erreichen eines bestimmten Lebensalters bezieht, unbeschadet dessen, daß über den Gesundheitszustand der Klägerin während der maßgebenden Zeit das angefochtene Urteil keine Feststellungen enthält. Alle hiernach noch gebotenen Ermittlungen können nicht vom Revisionsgericht angestellt, sondern müssen von der Tatsacheninstanz durchgeführt werden. Auch der letzte wirtschaftliche Dauerzustand wäre noch festzulegen.

Aufgrund der sich hiernach ergebenden Beurteilung der Rechtslage kann es auch zweckmäßig sein, Feststellungen nachzuholen, die bisher vom LSG bewußt nicht getroffen worden sind. So hat das Berufungsgericht noch nicht geprüft, welchen Wert für die Klägerin im Zeitraum des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes der Betrag von monatlich 350 tschechischen Kronen bedeutete und ob dieser, verglichen mit dem zeitlich und örtlich notwendigen Mindestbedarf, zu geringfügig war,



um den Anspruch auf Hinterbliebenenrente auszulösen
(vgl hierzu im einzelnen zuletzt SozR 2200 § 1265 Nr 34).

Sollte sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen ergeben,
daß während der maßgebenden Zeit ein im Rahmen des § 1265
Satz 1 RVO relevanter Unterhaltsanspruch der Klägerin gegen
den Versicherten bestand, wird es auf die bisher offen-
gelassene Frage der Wartezeiterfüllung ankommen und dabei
möglicherweise auch der Beschluß des Großen Senats des
Bundessozialgerichts vom 6.Dezember 1979 (GS 1/79) zu be-
achten sein (vgl auch BSG vom 19. März 1976 - 11 RA 62/75 -,
SozR 5050 § 15 Nr 5).

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren ab-
schließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

